

Stadt Lauda-Königshofen

Flächennutzungsplan 2010plus –
2. Änderung „Windenergie“

Begründung

Stand: Feststellung

22 Oktober 2018

faktorgruen
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

Freiburg
Merzhauser Str. 110
0761-707647-0
freiburg@faktorgruen.de

Rottweil
Eisenbahnstr. 26
0741-15705
rottweil@faktorgruen.de

Heidelberg
Franz-Knauff-Str. 2-4
06221-9854-10
heidelberg@faktorgruen.de

Stuttgart
Schockenriedstraße 4
0711-48999-480
stuttgart@faktorgruen.de

Stadt Lauda-Königshofen

Flächennutzungsplan 2010plus

2. Änderung Windenergie

Begründung

Unterlagen zum Wirksamkeitsbeschluss der 2. Änderung „Windenergie“ des Flächennutzungsplan 2010plus der Stadt Lauda-Königshofen:

- Begründung inkl. Plandarstellung
- Standortprüfung gemäß Windenergieerlass sowie Umweltprüfung gemäß BauGB inkl. Anhänge und Anlagen
 - thematische Karten des Untersuchungsraums, Nr. 1 bis 15
 - Steckbriefe und Detailkarten zu den festgestellten Konzentrationszonen
 - Fachbeiträge Artenschutz: Avifauna und Fledermausfauna
 - FFH-Verträglichkeitsabschätzung

Inhaltsverzeichnis der Begründung

1. Anlass und Ziel der Planung	2
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020	3
4. Verfahrensablauf	5
4.1 Verfahrensdaten.....	5
4.2 Dokumentation der interkommunalen Abstimmung.....	5
5. Das Plangebiet	6
6. Planungsmethodik	7
6.1 Übersicht Verfahrensablauf	7
6.2 Frühzeitige Beteiligung.....	9
6.3 Erneute Frühzeitige Beteiligung.....	9
6.4 Offenlage.....	11
6.4.1 Anpassung der vertieft zu prüfenden Gebietskulisse.....	11
6.4.2 Ausscheiden weiterer Flächen	14
6.4.3 Gebietskulisse zur Offenlage	14
6.5 Zweite Offenlage	15
6.6 Betrachtung zum substanziellen Raum.....	17
6.7 Wirksamkeitsbeschluss	18
7. Rechtswirkung und Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplans	19

Anhang zur Begründung

Plandarstellung Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, M. 1:50.000

1. Anlass und Ziel der Planung

Aufgrund des von der Bundesregierung beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergienutzung bis 2022 hat der Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich an Bedeutung gewonnen. Das gilt für Deutschland insgesamt, aber auch für Baden-Württemberg. Hier hat die Wasserkraft bereits ein hohes Ausbauniveau erreicht. Während die Nutzung der Biomasse zunehmend kritisch beurteilt wird, bestehen bei der Nutzung der Sonnen- und der Windenergie noch erhebliche Ausbaupotentiale.

Die Energieversorgung mit regenerativen Energien und insbesondere der Windkraft ist zentrales Ziel der räumlichen Planung und damit auch in besonderem öffentlichen Interesse. Mit der am 09.05.2012 vom Landtag verabschiedeten Änderung des Landesplanungsgesetzes wurden die planerischen Vorgaben für die Energiewende rechtswirksam. Ziel der Änderung ist die Ermöglichung eines schnellen Ausbaus der Windenergie in Baden-Württemberg.

So sollen bis 2020 mindestens 10 % der Stromversorgung in Baden-Württemberg aus heimischer Windenergie bereitgestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich rund 1200 neue Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von je etwa 3 MW zu errichten. Zusammen mit den bereits jetzt vorhandenen Anlagen wird damit eine Strombereitstellung von etwa 7 TWh pro Jahr möglich.

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Darüber hinaus sollen nach Grundsatz 4.2.5 LEP 2002 für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie bspw. auch die Windkraft (WK) genutzt werden. Hierbei soll der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden.

Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes wurden zum 01. Januar 2013 alle bisher in den Regionalplänen ausgewiesenen Windkraftstandorte aufgehoben. Zukünftig können im Regionalplan lediglich Vorranggebiete, jedoch keine Ausschlussbereiche mehr festgelegt werden. Gleichzeitig wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, in ihren Flächennutzungsplänen Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung auszuweisen und im gleichen Zuge die restlichen Flächen von weiteren Windkraftanlagen freizuhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Windenergienutzung entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben substantiell Raum, d. h. ausreichend Fläche, zur Verfügung gestellt wird.

Vor diesem Hintergrund möchte die Stadt Lauda-Königshofen den Flächennutzungsplan 2010plus ändern um diese landesrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie dient neben der Standortschaffung auch dem Ausschluss von WEA außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen und ermöglicht somit die Steuerung der Verteilung von WEA auf kommunaler Ebene.

Angesichts der bundes- und landespolitischen Bedeutung des Klimaschutzes und damit auch der regenerativen Energien und der spezifischen kommunalpolitischen Zielsetzungen zum Klimaschutz ist die planende Gemeinde bestrebt, Standorte für die Errichtung von Windrädern auszuweisen.

2. Rechtliche Grundlagen

- Seit **1997** sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Vorhaben, die der "Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie" dienen, als sogenannte privilegierte Vorhaben im Außenbereich generell zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Allerdings stehen laut § 35 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentliche Belange dann entgegen, wenn durch Darstellung im FNP eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (sog. Planvorbehalt). Zwischen 1997 und 2003 wurde von einer Reihe von kommunalen Planungsträgern diese Möglichkeit der planerischen Steuerung genutzt und "Vorrangflächen für die Windkraftnutzung" im FNP ausgewiesen.
- Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes **2003** wurden die Regionalverbände ermächtigt, regionale Vorrang- und Ausschlussflächen auszuweisen, die sogenannte "Schwarz - Weiß - Planung". Der Regionalplan Heilbronn-Franken wurde 2006 rechtskräftig und ersetzt den Regionalplan von 1995. Er ist auf das Jahr 2020 ausgerichtet und formuliert präziser die Ziele, insbesondere durch die Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten zur Rohstoffsicherung, Einzelhandel oder zur Windenergie, letztere in der Teilfortschreibung Windenergie mit Satzung vom 25. Juli 2014 und Genehmigung vom 30.09.2015.
- Die Änderung des Landesplanungsgesetz (GBl. S. 385) hatte zur Folge, dass in den Regionalplänen seit **01.01.2013** nur noch regional bedeutsame Vorranggebiete festgelegt werden können. Die Festlegung von *Ausschlussgebieten* ist auf Ebene der Regionalplanung nicht mehr zulässig. Gleichzeitig erhalten Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Möglichkeit zur eigenen Steuerung von Windenergieanlagen in ihren Flächennutzungsplänen.

Erfolgt eine Darstellung von sog. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP, stehen einem entsprechenden Vorhaben an anderer Stelle des Gemeindegebietes in der Regel öffentliche Belange entgegen (Planvorbehalt). Positive Standortausweisungen an einer oder mehreren Stellen im Planungsgebiet haben zur Folge, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen frei gehalten werden kann. Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes wurden die bisherigen Vorrangflächen des Regionalplanes aufgehoben;

3. Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat durch Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juli 2014 die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 aufgestellt. Insgesamt werden in der Region Heilbronn-Franken 26 Vorranggebiete mit einer Fläche von etwa 1.370 ha festgelegt. Keine dieser Flächen befindet sich im Gemeindegebiet von Lauda-Königshofen. Die Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Windenergie wurde vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur am 30.09.2015 genehmigt und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 09.10.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Zudem wurde eine Ergänzung des Plansatzes 3.2.4 vorgenommen, der die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Vorranggebieten für Forstwirtschaft für Windkraftstandorte präzisiert. Im Plangebiet Lauda-Königshofen sind insgesamt 11 Flächen/Teilflächen als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft durch den Regionalverband Heilbronn-Franken ausgewiesen.

Die Abstimmung mit dem Regionalverband ist im Rahmen der Offenlage des Teilflächennutzungsplans Windkraft erfolgt.

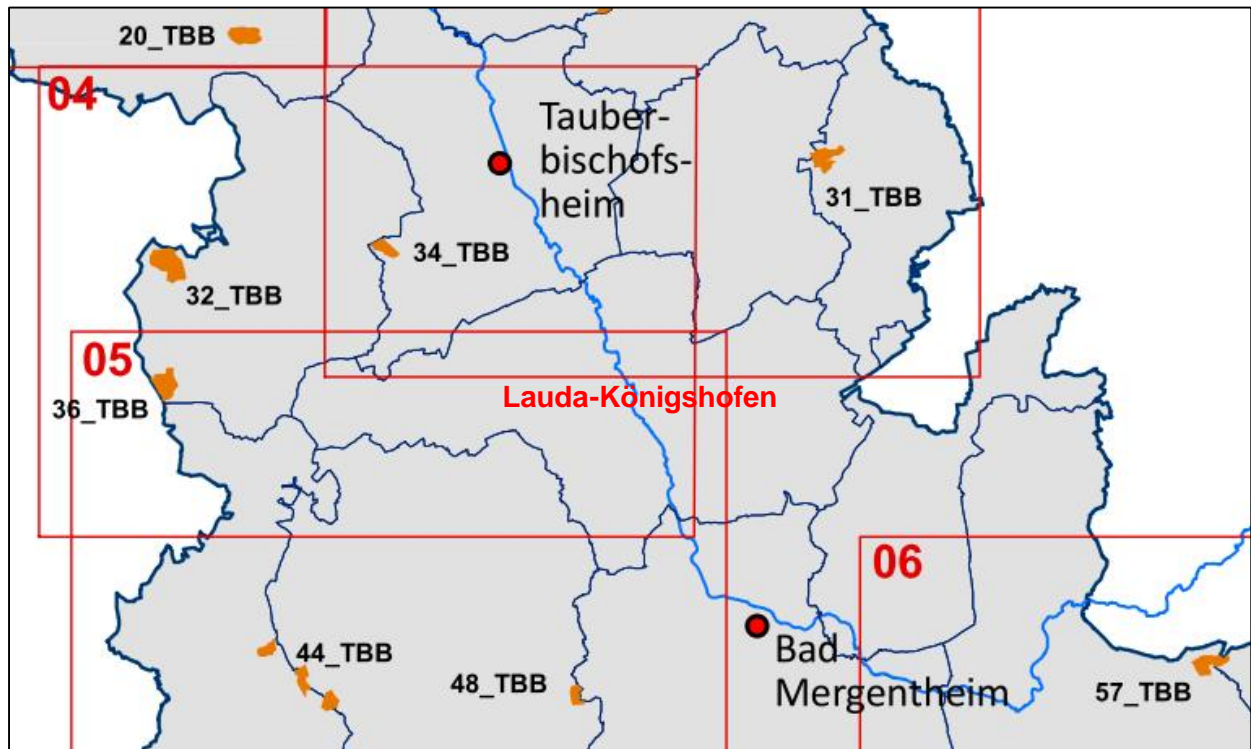


Abb. 1: Auszug aus der Übersichtskarte der Teilfortschreibung Windenergie zum Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Stand Juli 2014. Orange dargestellt sind die Vorranggebiete für regional bedeutsame Windkraftanlagen, davon keine auf Gemarkung von Lauda-Königshofen.

4. Verfahrensablauf

4.1 Verfahrensdaten

24.09.2012	Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 2. FNP-Änderung „Windenergie“ nach § 5 Abs. 2b BauGB. Grund für die FNP-Änderung war die Änderung des Landesplanungsgesetzes durch den Landtag am 09.05.2012.
29.10. – 30.11.2012	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB. Unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf, in dem 2 Flächen für die Windenergie dargestellt waren, wurden die Unterlagen auf Basis des Windenergieerlasses Baden-Württemberg sowie neu vorliegender Informationen (z.B. militärische Belange) von Grund auf überarbeitet und insgesamt 9 Prüfflächen dargestellt.
13.04. – 15.05.2015	Durchführung einer erneuten frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB Unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken wurden Auswahl und Abgrenzung der Prüfflächen modifiziert und artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt. Als Ergebnis der Detailprüfung verbleiben 3 Flächen für die Offenlage des Planentwurfs.
22.05.2017	Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen behandelt die in der erneuten frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit einer reduzierten Flächenkulisse.
12.06. – 13.07.2017	Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
23.10.2017	Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die Herausnahme einer weiteren Prüffläche und eine erneute Offenlage der Planung.
02.01. – 17.01.2018	Durchführung der zweiten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
22.10.2018	Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen behandelt die in der zweiten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die Feststellung von 2 Konzentrationszonen für die Windenergienutzung.
.....	Genehmigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch die zuständige Behörde.

4.2 Dokumentation der interkommunalen Abstimmung

Da die Eignungsflächen für die Windkraft teilweise entlang der Gemarkungsgrenzen liegen, war eine Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden bzw. Planungsverbänden erforderlich. Sämtlichen angrenzenden Gemeinden bzw. Planungsverbänden wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, der Offenlage sowie der zweiten Offenlage die Gelegenheit gegeben, Anregungen und Bedenken zu formulieren.

5. Das Plangebiet

Die Stadt Lauda-Königshofen liegt im Nordosten des Landes Baden-Württemberg im Main-Tauber-Kreis und ist dem Regierungsbezirk Stuttgart zugeordnet. Das Gebiet der Stadt Lauda-Königshofen umfasst die Teilorte Beckstein, Deubach, Gerlachsheim, Heckfeld-Königshofen, Lauda, Marbach, Messehausen, Oberbalbach, Oberlaua, Sachsenflur und Unterbalbach.

Das Planungsgebiet hat insgesamt eine Größe von 9.445 ha. Das Gebiet wird von Nordwest nach Südost vom z.T. über 500 m breiten und auf ca. 190 m üNN gelegenen Taubertal durchschnitten, in dem bzw. an dessen Rändern sich mit Lauda, Königshofen, Gerlachsheim, Marbach und Unterbalbach die größten Siedlungsbereiche befinden.

Nachbargemeinden der Stadt sind (von Osten im Uhrzeigersinn) Igersheim, Bad Mergentheim, Boxberg, Ahorn, Königheim, Tauberbischofsheim, Grünsfeld, Wittighausen und das bereits zu Bayern gehörende Markt Bütthardt.

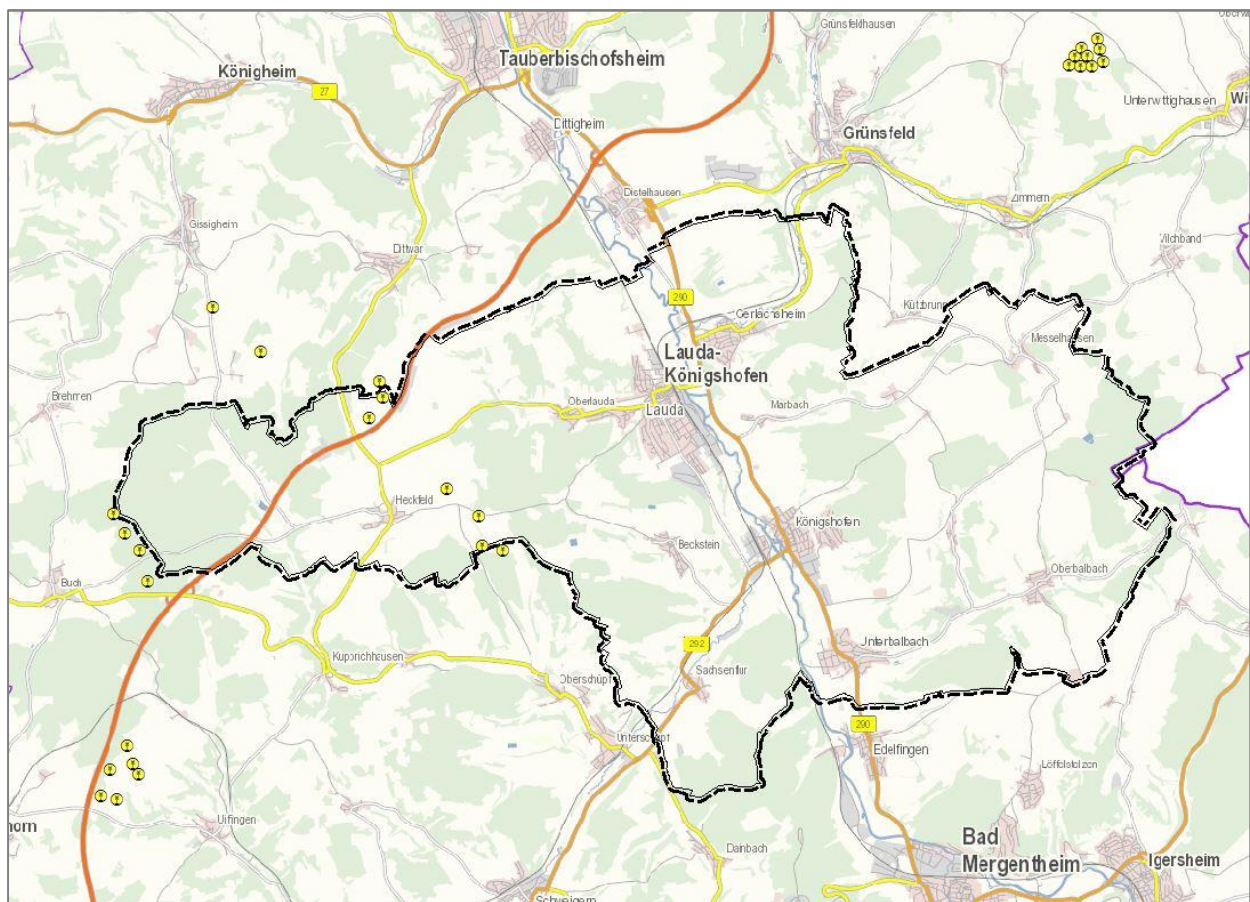


Abb. 2: Stadtgebiet Lauda-Königshofen

6. Planungsmethodik

6.1 Übersicht Verfahrensablauf

Die Vorgehensweise zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung richtet sich nach den Vorgaben, die im **Windenergieerlass** Baden-Württemberg benannt sind (WEE, gemeinsame Verwaltungsvorschrift der zuständigen Ministerien vom 09.05.2012).

Für ausführliche Erläuterungen wird auf den Erläuterungsbericht zur Standortprüfung mit integriertem Umweltbericht, das zugehörige Kartenwerk und die Steckbriefe zu den Eignungsflächen von faktorgruen als Bestandteil dieser Begründung verwiesen. Im Anhang I der Standortprüfung befindet sich auch eine Übersichtstabelle über die herangezogenen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien sowie weitere Prüf- und Abwägungsbelange.

Die Ermittlung und Bewertung der potenziellen Konzentrationszonen erfolgt in den nachfolgend aufgeführten Planungsschritten.

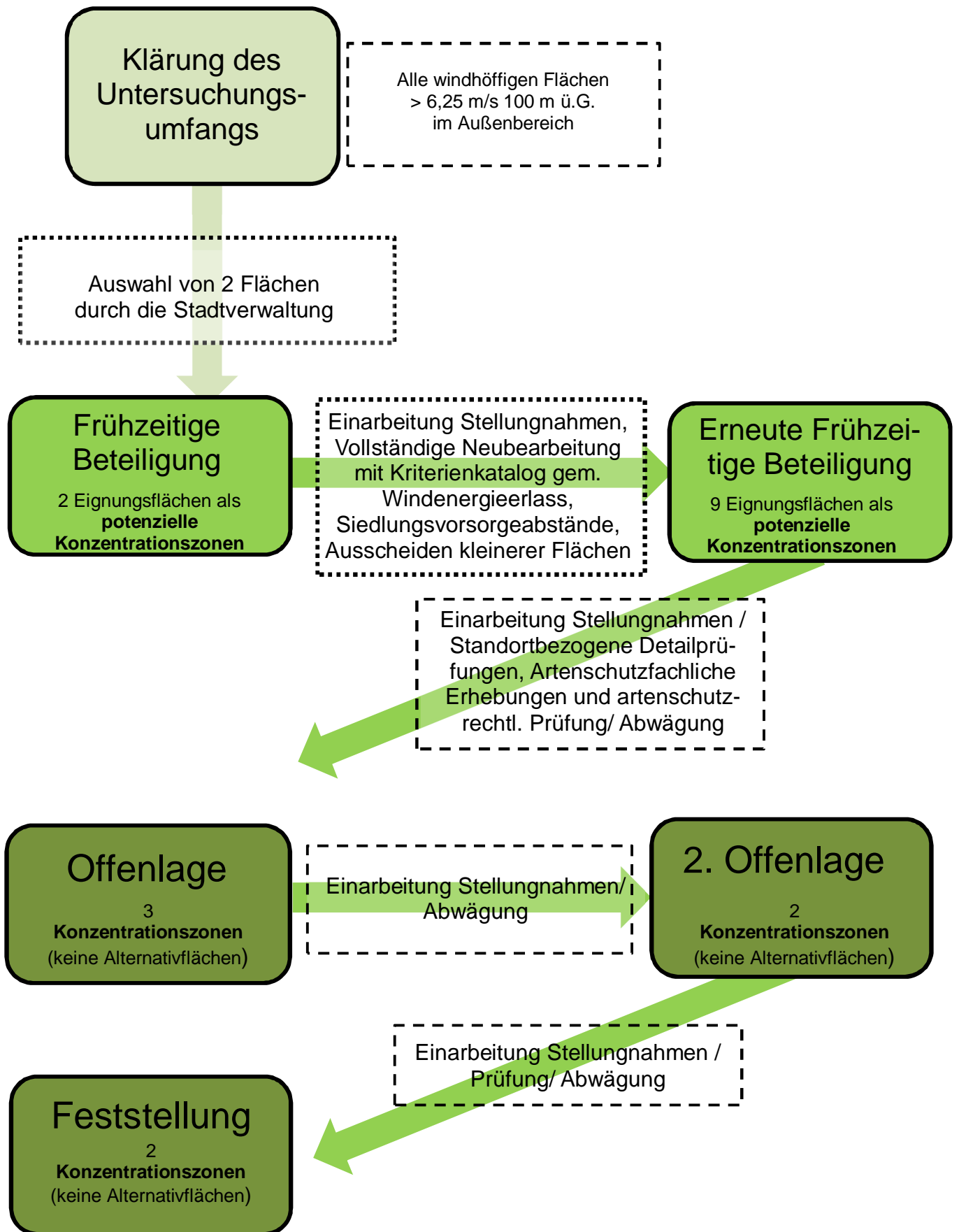
Zunächst wurden von der Stadtverwaltung für die frühzeitige Beteiligung 2 Flächen für die Windenergie dargestellt und den Behörden und Bürgern zur Stellungnahme vorgelegt.

Daraus ergab sich unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen das Erfordernis einer grundlegenden Neubearbeitung der Flächensuche anhand der Prüfkriterien des WEE und einer (erneuten) frühzeitigen Beteiligung.

Die Stellungnahmen der (erneuten) frühzeitigen Beteiligung sowie weitere Prüfergebnisse wurden eingearbeitet, sodass zur Offenlage die Konzentrationszonen ermittelt werden konnten, die im Flächennutzungsplan der Stadt Lauda-Königshofen dargestellt werden sollen.

Aus der Offenlage haben sich jedoch weitere Bedenken gegen eine der drei verbliebenen Konzentrationszonen ergeben, so dass die Flächenkulisse erneut geändert und in Folge dessen eine erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (2. Offenlage) durchgeführt werden musste.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage wird abschließend am 22. Oktober 2018 vom Gemeinderat der Feststellungsbeschluss gefasst.



6.2 Frühzeitige Beteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat die Stadt Lauda-Königshofen zwei Flächen als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung vorgeschlagen.

6.3 Erneute Frühzeitige Beteiligung

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf, die u.a. zeigten, dass die von der Stadt gewählten Flächen der Windkraft vermutlich nicht ausreichend substanziellen Raum schaffen, wurde eine Neubearbeitung der 2. FNP-Änderung unter Anwendung der Kriterien des Windenergieerlasses Baden-Württemberg durchgeführt. Zur Einordnung in „harte“ und „weiche“ Tabukriterien sowie weitere Prüf- und Abwägungsbelange wird auf Anhang I der Standortprüfung mit integriertem Umweltbericht verwiesen.

Zur erneuten frühzeitigen Beteiligung wurden **9 potenzielle Eignungsflächen** als Alternativflächen benannt. Diese wurden ermittelt unter Anwendung der nachfolgend genannten, für Lauda-Königshofen relevanten Kriterien (**in Klammer steht jeweils der Verweis auf das entsprechende Kapitel in der Standortprüfung/Umweltbericht bzw. die Plannummer im zugehörigen Anhang**):

1. Ausschluss der **harten Tabuflächen gemäß Windenergieerlass** bzw. aus rechtlichen/tatsächlichen Gründe, ohne Abwägungsspielraum der Gemeinde

- Naturschutzgebiete (Kap. 3.1.1, Plan Nr. 3)
- Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete, Zone I u. II (Kap. 3.1.3, Plan Nr. 3)
- Immissionsschutzrechtliche Mindestabstände (Kap.3.1.4, Plan Nr. 4)
der Referenzanlage Vestas V126 (Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 126 m, Schallleistungspegel 106 dB) gem. LUBW zu Gewerbegebieten (160 m), zu Mischgebieten und Aussiedlerhöfen (350 m), zu Wohnflächen im Innen- und Außenbereich (575 m).
- Klassifizierte Straßen einschl. Anbauabständen (Kap. 3.1.5, Plan Nr. 4)
ab Straßenrand zu Kreisstraßen (30 m), zu Landesstraßen (40 m), zu Bundesstraßen (40 m) und zu Bundesautobahnen (100 m). Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von der Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Für die überschlägige Ermittlung wurden Straßenbreiten von 40 m für die Bundesautobahn, sowie 5 m für alle weiteren Straßentypen angenommen.

(In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG) sind Windenergieanlagen zwar grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. WEE, 5.6.4.1.2), sie schließen jedoch eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen. Die Prüfflächen überlagern in diesem Planungsschritt daher auch geschützte Biotope.)

2. Ausschluss „weicher“ **Tabubereiche ohne Abwägungsspielraum der Gemeinde** (trotz fehlender Abwägungsmöglichkeit der Gemeinde erfolgt die Einstufung als „weiche“ Tabukriterien, da sie im WEE nicht für die vorbereitende Bauleitplanung als Tabukriterien aufgeführt sind):

- Zivile Luftfahrt, 3.1 km Tabuzone um den Flugplatz Unterschüpf (Kap. 3.1.7, Plan Nr. 6)
Festlegung in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart
- Militärische Belange, Tabuzone um Radaranlage Oberbalbach (Kap. 3.1.8, Plan Nr. 6)

Vor der erneuten frühzeitigen Beteiligung war noch, abweichend von der Darstellung des 8,4 km-Radius in Plan Nr. 7, von einem erforderlichen Abstand von 5 km um die Radaranlage auszugehen.

- Militärische Belange, Hubschraubertiefflugstrecke (Kap. 3.1.8, Plan Nr. 6)
Gem. Abstimmung mit der Bundeswehr ist die Tiefflugstrecke des Heeresfliegerregiments Niederstetten mit einem beidseitig je 1,5 km breiten Korridor von WEA freizuhalten.

3. Ausschluss „weicher“ Tabuflächen mit Abwägungsspielraum der Gemeinde, aus städtebaulichen Gründen sowie Gründen der Konfliktvorsorge:

- Flächen mit einer Windhöflichkeit < 5.25 m/s in 100 m ü. G. (Kap. 3.1.2, Plan Nr. 2)
gem. Windatlas Baden-Württemberg (TÜV Süd im Auftrag des Umweltministeriums Baden-Württemberg). 5,25 m/s in 100 m ü. G. entspricht 60 % des EEG-Referenzertrages und wird im WEE als Mindesttragsschwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA abgeleitet. Die Gemeinde möchte sicherstellen, dass den Eingriffen in Natur und Landschaft ein guter Energieertrag gegenüber steht.
- Planerische Lärmschutz-Vorsorgeabstände (Kap. 3.1.4, Plan Nr. 5)
950 m zu Wohngebieten und schutzbedürftigen Gemeinbedarfseinrichtungen, 700 m zu Mischgebieten und bei Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich, 250 m zu Gewerbe- / Industriegebieten sowie zu Einzelgebäuden im Außenbereich ohne Wohnnutzung). Diese Abstandswerte orientieren sich an den für einen Windpark mit 3 WEA (Referenzanlage Vestas V126 mit Schalleistungspegel 106 dB(A)) zur Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte erforderlichen Abständen (Quelle: LUBW).
- Einzel gelegene Splitterflächen/Prüfflächen < 15 ha
Um einer „Verspargelung“ der Landschaft durch Einzelanlagen entgegenzuwirken, soll eine Konzentrationszone mindestens 3 WEA mit den erforderlichen Mindestabständen untereinander Platz bieten.

Die 9 potentiellen Eignungsflächen stellten einen vorläufigen Stand von verschiedenen Alternativbereichen dar, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit weiter überprüft wurden.

Im Einzelnen waren dies die nachfolgend aufgeführten Bereiche, die detailliert im Rahmen der Standortuntersuchung / des Umweltberichtes (faktorgruen 2016) vorgestellt wurden.

Nr	Gemarkung	Flächen- größe (ha)	Windhöflichkeit (m/s)
1	Heckfeld, Oberlauda	125	5.50 - 5.75
2	Heckfeld, Oberlauda	89	5.25 - 5.75
3	Heckfeld	20	5.25 – 5.75
4	Heckfeld	98	5.25 – 5.50
5	Heckfeld	66	5.25 – 5.50
6	Sachsenflur, Königshofen	55	5.75 – 6.00
7	Königshofen, Marbach	46	5.50 – 5.75

8	Gerlachsheim, Marbach	71	5.50 – 5.75
9	Gerlachsheim	74	5.25 – 5.75

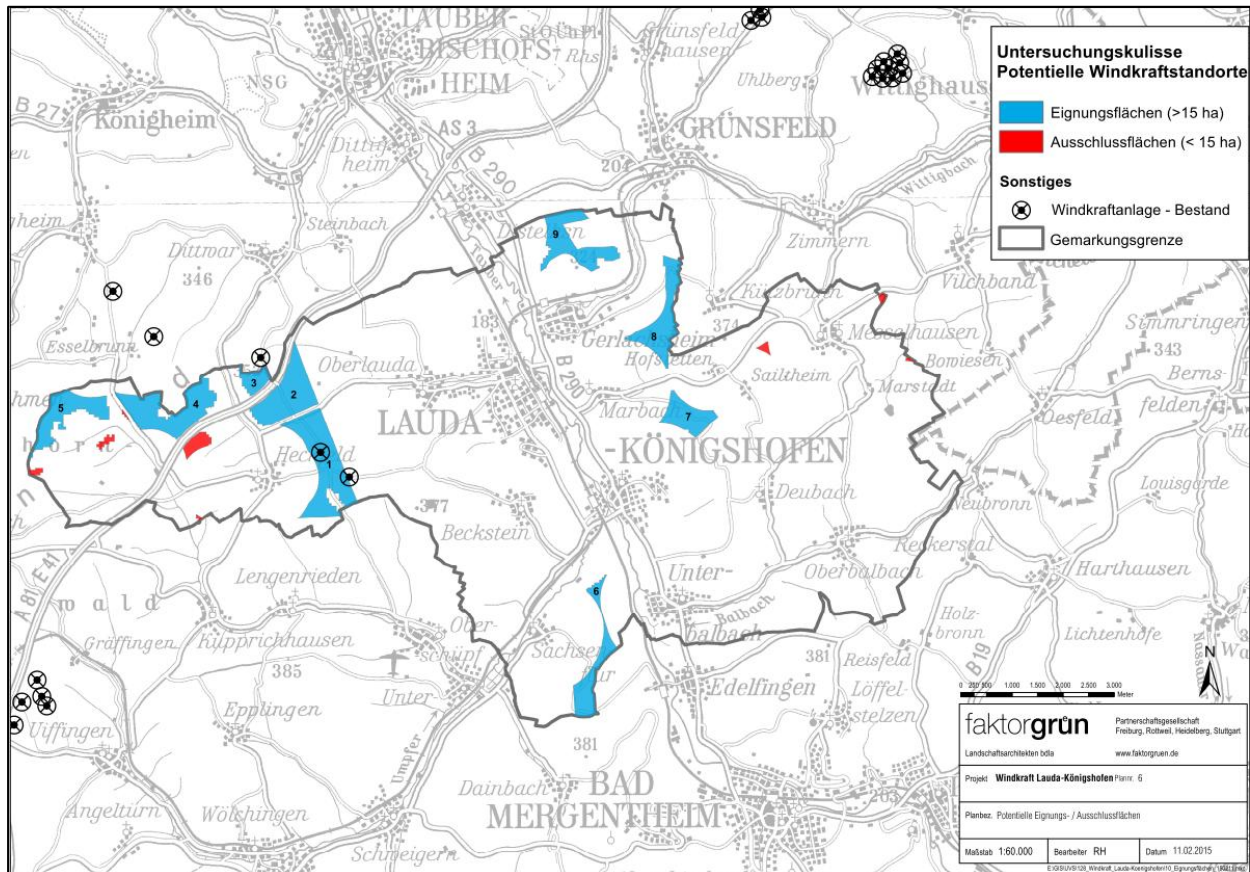


Abb. 3: Flächenkulisse der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Stadt Lauda-Königshofen vom 13.04. – 15.05.2015.

6.4 Offenlage

6.4.1 Anpassung der vertieft zu prüfenden Gebietskulisse

Zur Vorbereitung der Offenlage wurden zum einen unter Einarbeitung der Ergebnisse aus der erneuten frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung die Untersuchungskulisse weiter eingegrenzt und z.T. die Flächen neu abgegrenzt; zum anderen legte die Stadtverwaltung weitere „weiche“ Tabukriterien fest, welche aus städtebaulicher Sicht, d. h. aus Vorsorgegründen oder auf Steuerungswunsch des Plangebers (Abwägungsbelang) hin, von der Planung ausgeschlossen werden sollen.

Zudem wurden weitere Belange abgeprüft, die ebenfalls zu einer Verringerung der Flächenkulisse geführt haben. Die entsprechenden Kriterien werden im Folgenden aufgelistet:

1. Ausschluss „harter“ Tabubereiche mit Abwägungsspielraum der Gemeinde:

- Geschützte Biotope:

Grundsätzlich harte Tabubereiche gemäß WEE; kleine Biotopflächen können im FNP zunächst überplant werden, jedoch erfolgte ein Ausschluss von Bereichen mit sehr hoher Dichte gesetzlich geschützter Biotope, die keinen konfliktfreien Standort erwarten lassen.

⇒ *Dies führt zu einer engeren Abgrenzung der Fläche 9 an deren Westrand.*

2. **Ausschluss „weicher“ Tabubereiche ohne Abwägungsspielraum der Gemeinde** (trotz fehlender Abwägungsmöglichkeit der Gemeinde erfolgt die Einstufung als „weiche“ Tabukriterien, da sie im WEE nicht für die vorbereitende Bauleitplanung als Tabukriterien aufgeführt sind):

- **Militärische Belange, Tabuzone um Radaranlage Oberbalbach (Kap. 3.1.8, Plan Nr. 6)**
Gemäß Stellungnahme des Luftfahrtamts der Bundeswehr, Referat 3 II e, vom 21.10.2015 sind in einem Radius von 8,4 km um die südlich Oberbalbach gelegene militärische Radaranlage (Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen) Windkraftanlagen absolut tabu.
⇒ *Dies führt zum Ausschluss der Prüffläche 6 (zusätzlich Lage im Regionalen Grünzug, Teilflächen im FFH-Gebiet, im Landschaftsschutzgebiet und im Bereich gesetzlich geschützter Biotope), der Prüffläche 7 (zusätzlich Lage innerhalb des Regionalen Grünzugs sowie Betroffenheit von FFH- und Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmälen und eines Saatgutbestands) und der Prüffläche 8 (zusätzlich Lage innerhalb des Regionalen Grünzugs sowie Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebiets sowie gesetzlich geschützter Biotope).*

3. **Ausschluss weiterer Prüfbereiche mit Abwägungsspielraum der Gemeinde**

- **FFH-Gebiete (Kap. 3.1.8, Plan Nr. 6)**
Aus Gründen der Konfliktvorsorge wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Flächen innerhalb von FFH-Gebieten ausgeschlossen, da in Summation mit dem Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung, Vorranggebiet für Forstwirtschaft, alter Buchenbestände mit hohem Habitatpotential und gesetzlich geschützten Biotopen keine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete zu erwarten ist.
⇒ *Dies führt zum Ausschluss der Prüffläche 5 und engerer Abgrenzung der Fläche 9 an deren Südostrand.*
- **Landschaftsschutzgebiete (Kap. 3.2.5, Plan Nr. 8 und 10)**
Aus Gründen der Konfliktvorsorge wurden Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ausgeschlossen, da der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele im Fall der Fläche 5 ein vergleichsweise geringer Energieertrag im Bereich von 60 % des EEG-Referenzertrages gegenüber steht und im Fall der Fläche 9 eine Summation mit weiteren Restriktionen in Form von FFH-Gebiet, gesetzlich geschützten Biotopen und dem Regionalen Grünzug gegeben ist. Außerdem wurde für die fraglichen Bereiche eine hohe bis sehr hohe landschaftsästhetische Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit ermittelt.
⇒ *Dies führt zu einer engeren Abgrenzung der Prüffläche 4 an deren Westrand und der Fläche 9 an deren West- und Südrand.*
- **Wirtschaftlichkeit (60 %-Referenzertrag):**
Der 60 %-Referenzertrag gemäß EEG wird bei einer Windhöflichkeit von mehr als 5,25 m/s in 100 m über Grund erreicht. Diese Flächen gelten grundsätzlich als untersuchungswürdig. Wirtschaftlich interessant sind aber i. d. R. nur Flächen mit höheren Windgeschwindigkeiten (durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund = 80 % - EEG-Referenzertrag). Bei der Betrachtung der Kumulation

vorhandener Restriktionen, verbunden mit zu erwartenden Auflagen zu Betriebszeiten-
einschränkungen, wurde ein hoher Anteil an Bereichen, auf denen lediglich der 60 % -
Referenzertrag erreicht wird, als abwertendes Kriterium berücksichtigt
⇒ Dies trug zum Ausschluss der Fläche 5 und zur Reduzierung der Flächen 4 und 9 bei.

Damit verblieben folgende Eignungsflächen in der Untersuchungskulisse für die Detailprüfung,
wobei Teilbereiche der Flächen aufgrund der oben aufgeführten Kriterien ausgeschlossen wur-
den, sodass die Abgrenzung der Flächen nicht vollständig mit derjenigen der erneuten frühzeiti-
gen Beteiligung übereinstimmt:

- 1
- 2
- 3
- 4.1
- 4.2
- 4.3
- 9

Die Fläche 4 wurde auf Grund von Korrekturen bei den immissionsschutzrechtlichen Abständen
neu abgegrenzt und unter Berücksichtigung von wertvollen Wald-Altbeständen mit Habitatbaum-
gruppen in die Teilflächen 4.1 und 4.2 unterteilt. Außerdem wurde eine zunächst als Splitterfläche
ausgeschiedene Fläche südlich der Autobahn wieder in die vertiefende Untersuchung einbezo-
gen, da zusammen mit 4.2 ein optisch zusammenhängender Windpark denkbar ist. Der ohnehin
erforderliche Abstand der WEA untereinander (Windverschattung) ist größer als der Abstand,
der sich für WEA beiderseits der Autobahn alleine aus den Anbauabständen ergibt.

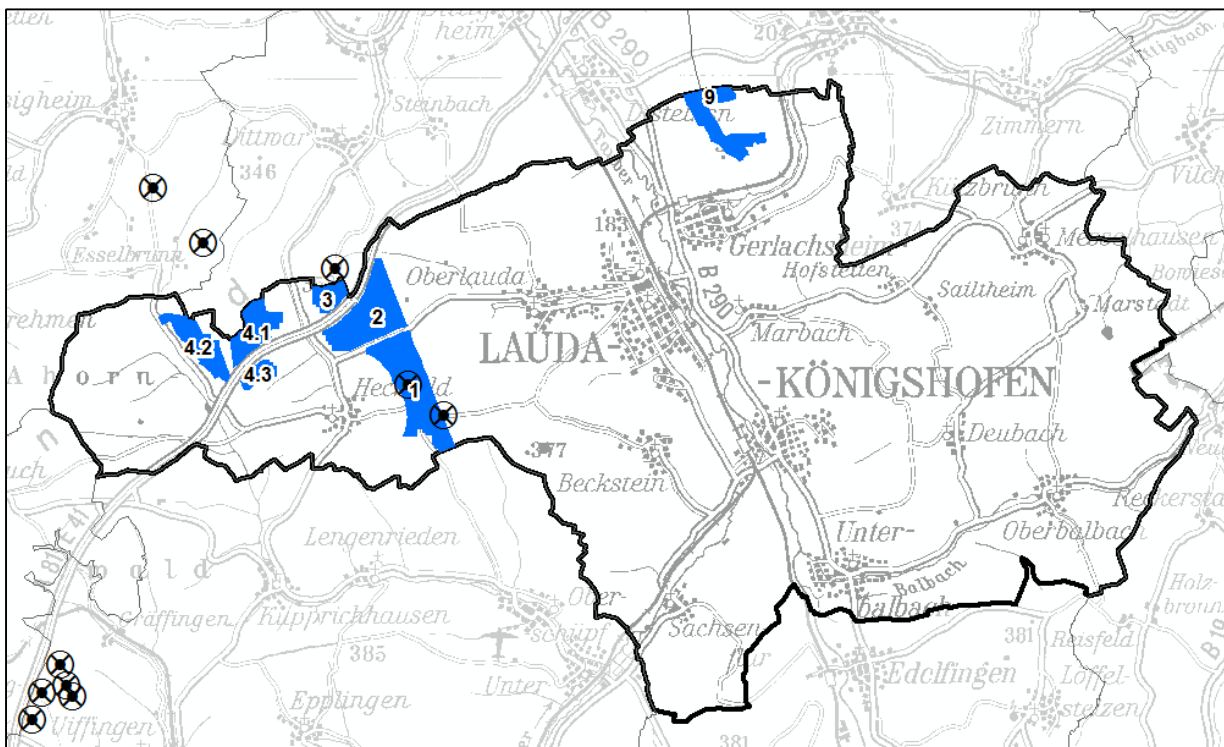


Abb. 4: Untersuchungskulisse für Detailprüfungen der potenziellen Eignungsflächen zur Vorbereitung der Offenlage

Die Detailprüfung nach der erneuten frühzeitigen Beteiligung umfasst zusätzlich zu den oben
genannten Kriterien insbesondere den besonderen Artenschutz (Fledermäuse und windkraft-
empfindliche Vogelarten) und die Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Land-
schaftsbildbewertung i. V. m. Sichtbarkeitsanalysen) bzw. die mögliche Überlastung von Ort-
schaften.

6.4.2 Ausscheiden weiterer Flächen

Aufgrund der Ergebnisse der Detailprüfung werden weitere Eignungsflächen ausgeschlossen. Dabei handelt es sich um einen **Ausschluss als Ergebnis der Abwägung der Gemeinde** auf Grundlage der vorliegenden Standortprüfungen und der im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

Die maßgeblichen **Prüf- und Abwägungskriterien** sind:

1. Landschaftsbild/Überlastungsschutz: Ausschluss von Bereichen, die eine hohe Belastung des Ortsteils Heckfeld befürchten lassen.
2. Artenschutz: Ausschluss von Bereichen mit hohem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential.
3. Regionalplanerische Ausschlussbereiche: Flächen im Regionalen Grünzug, für die der Regionalverband Heilbronn-Franken keine Ausnahme in Aussicht stellt.

Eignungsfläche 1

Die Eignungsfläche 1 wird aufgrund der möglichen Überlastung der Landschaft um die Ortschaft Heckfeld herum ausgeschieden. Es soll eine Riegelbildung auf dem östlich von Heckfeld verlaufenden Höhenzug zusammen mit den Flächen 2 und 3 verhindert werden, wobei auch die nördlich und südlich außerhalb der Gemarkung bestehenden bzw. genehmigten WEA in die Betrachtung einbezogen werden. Weiteres Ausschlusskriterium ist das hohe artenschutzrechtliche Risiko auf Grund von Vorkommen des Wespenbussards südwestlich der Fläche und einer Raumnutzung durch Rot- und Schwarzmilan.

Eignungsflächen 4.1 und 4.3

Die Teilfläche 4.1 wird aufgrund hoher artenschutzrechtlicher Konflikte in Verbindung mit geringer Windhöflichkeit aus der Flächenkulisse ausgeschlossen. Neben der Betroffenheit windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten sind auch Konflikte mit anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten durch die vergleichsweise aufwändige Erschließung im Wald zu erwarten. Gleiches gilt für die Teilfläche 4.3, die außerdem aufgrund ihrer zu geringen Flächengröße < 15 ha nur im Zusammenhang mit Teilfläche 4.1 als Konzentrationszone ausgewiesen werden kann. Da die Teilfläche 4.1 als Eignungsfläche ausgeschlossen wurde, fällt somit automatisch auch Teilfläche 4.3 aus der endgültigen Flächenkulisse raus.

Eignungsfläche 9

Aufgrund der vollständigen Lage im Regionalen Grünzug und der großen Sichtbereichsflächen im „lieblichen Taubertal“ wird auch die Eignungsfläche 9 von der Stadt Lauda-Königshofen nicht weiter verfolgt. Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat die Erteilung einer Ausnahmegegenehmigung nicht in Aussicht gestellt.

6.4.3 Gebietskulisse zur Offenlage

Nach den vorgenommenen Prüfungen und Abwägungen verblieben zur Offenlage die drei Eignungsflächen

- 2
- 3
- 4.2

Die Fläche 2 liegt teilweise im Regionalen Grünzug. Die Fläche 4.2 liegt teilweise in einem Vorranggebiet für die Forstwirtschaft. Für beide Flächen werden seitens des Regionalverbandes Heilbronn-Franken die Ausnahmevoraussetzungen als erfüllt angesehen.

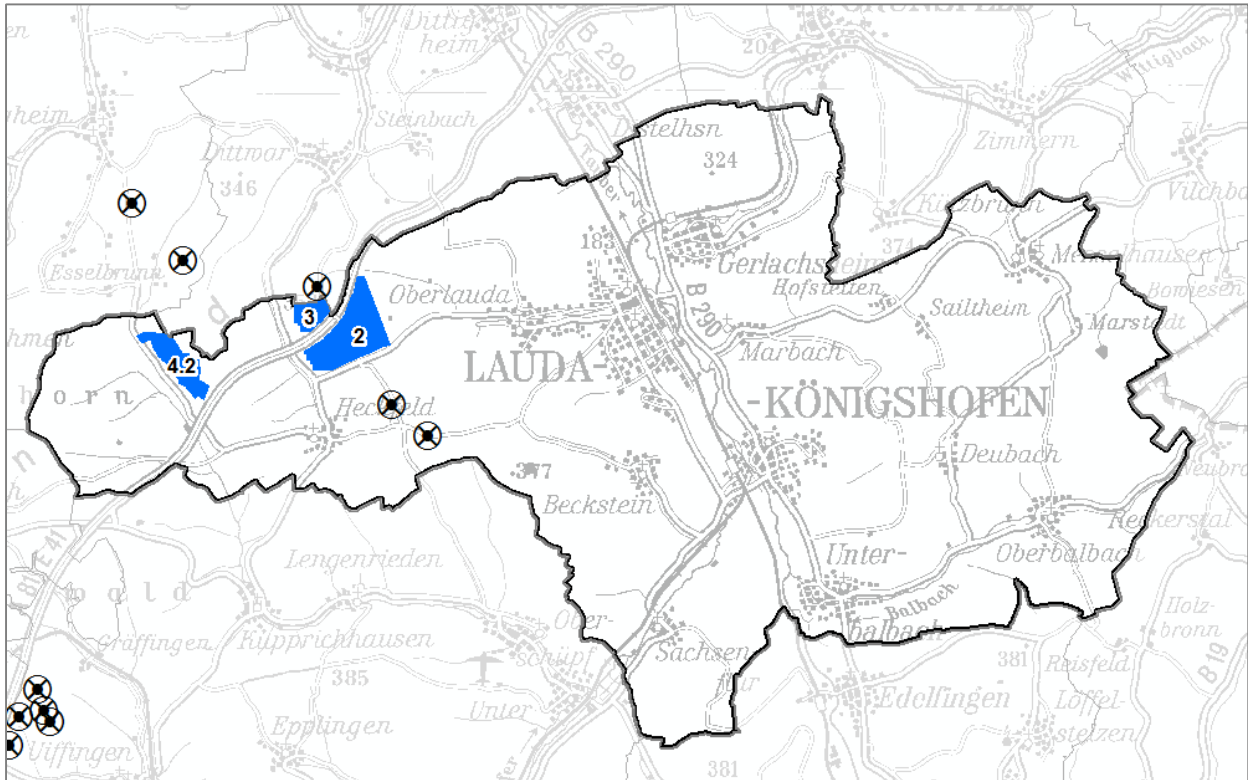


Abb. 5: Flächenkulisse zur Offenlage

Zusammen umfassen diese Flächen ca. 146 ha.

Dies entspricht ca. 7 % der Gesamtfläche des Gemeindegebiets Lauda-Königshofen, abzüglich harter Tabubereiche gemäß WEE und der Siedlungsbereiche.

6.5 Zweite Offenlage

Aus den im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen ergab sich für keine der 3 dargestellten Konzentrationszonen ein neues „hartes“ Tabukriterium, jedoch wurden Einwände sowohl gegen die Fläche 4.2 als auch gegen die Fläche 2 erhoben. Der Fläche 3 wurde weitestgehend zugestimmt.

Für die Fläche 4.2 ist insbesondere der Hinweis auf einen 140-jährigen privaten Eichenbestand im Südteil von Belang, der bei einer detaillierten Standortplanung nach Möglichkeit auszusparen wäre. Weitere Einwände in Bezug auf insbesondere gesundheitliche Belastungen nördlich liegender Wohngebäude werden auf Grund der eingehaltenen Vorsorgeabstände und mit Verweis auf die nochmalige Detailprüfung im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zurückgewiesen.

Zur Fläche 2 wurde auf Grund der Anregung des Regionalverbands Heilbronn-Franken eine nochmalige Abstimmung mit der Bundesnetzagentur vorgenommen, mit folgendem Ergebnis (aus email BNetzA vom 27.10.2017):

Derzeit lässt sich nicht genau abschätzen, wann die Bundesfachplanung für den Sued-Link abgeschlossen werden kann. Die Bundesfachplanung endet mit der Entscheidung über einen verbindlichen Trassenkorridor, einem ca. 1.000 m breiten Gebietsstreifen, der dann Grundlage ist für die Bestimmung des genauen Leitungsverlaufs im Wege der Planfeststellung.

Die Untersuchungsrahmen für die einzelnen räumlichen Abschnitte der Bundesfachplanung (einschließlich des Baden-Württemberg betreffenden Abschnitts E) sollen voraussichtlich noch im Jahr 2017 festgelegt werden. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die Vorhabenträger, mit der voraussichtlich im Laufe des kommenden Jahres

zu rechnen ist, werden eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und anschließend Erörterungstermine durchgeführt. Erst im Anschluss daran trifft die Bundesnetzagentur eine Abwägungsentscheidung über den Verlauf des verbindlichen Trassenkorridors, für den dann auch abschnittsweise ggf. Veränderungssperren erlassen werden können.

In den räumlichen Bereichen der Trassenkorridoralternativen, die von den Vorhabenträgern nun zunächst vertieft geprüft und untersucht werden, sind sonstige, z.B. kommunale Planungen während der Bundesfachplanung zwar nicht ausgeschlossen. Diese sonstigen Planungen sollten aber die fortschreitende Trassenkorridorplanung für den SuedLink berücksichtigen, damit im Falle der verbindlichen Trassenkorridorfestlegung planerische Konflikte vermieden werden können.

Die Stadt Lauda-Königshofen hat sich auf Grund der mangelnden Vollzugsfähigkeit der Planung für die Dauer der Bundesfachplanung bzw. des sich daran anschließenden Planfeststellungsverfahrens in Verbindung mit den eigenen Bedenken und den Bedenken des Regionalverbandes hinsichtlich einer möglichen Überlastung des Ortsteils Heckfeld für einen Ausschluss der Konzentrationszone 2 aus dem weiteren Flächennutzungsplanverfahren entschieden.

Nach Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken verbleiben somit die zwei Eignungsflächen

- 3
- 4.2

Diese Flächen sollen als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die übrigen Bereiche des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplan 2010plus der Stadt Lauda-Königshofen sind damit Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung.

Zusammen umfassen diese Flächen ca. 59 ha.

Die Fläche 4.2 liegt teilweise in einem Vorranggebiet für die Forstwirtschaft. Seitens des Regionalverbandes werden die Ausnahmevoraussetzungen als erfüllt angesehen.

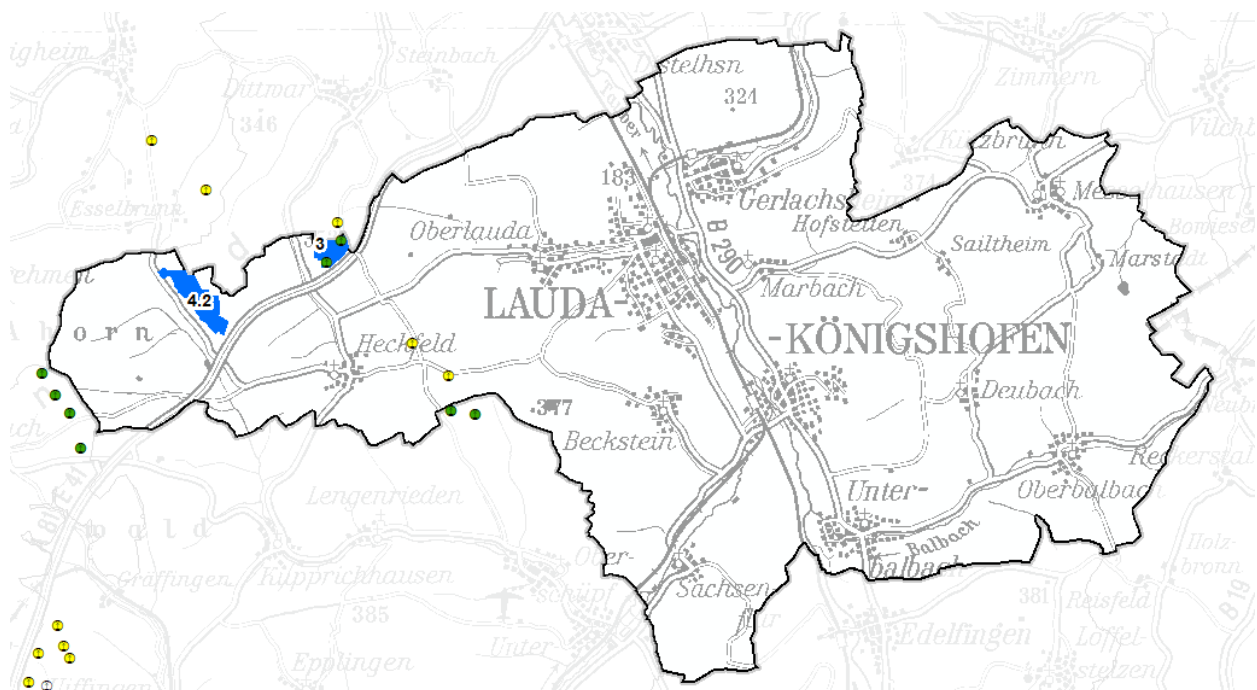


Abb. 6: Flächenkulisse zur Ausweisung der Konzentrationszonen

6.6 Betrachtung zum substanziellen Raum

Die Gesamtfläche von Lauda-Königshofen beträgt 9.445 ha.

Die geplanten 2 Konzentrationszonen umfassen ca. 59 ha, also 0,62 % der Gemeindefläche.

Bei der Bewertung der Schaffung substanziellen Raumes sind jedoch die örtlichen Gegebenheiten zu würdigen. Daher ist es sinnvoll, die Verhältnismäßigkeit auf diejenigen Flächen zu beziehen,

- auf denen eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist (mindestens 5,25 m/s in 100 m ü.G.) und
- die nicht durch "harte" Tabukriterien gem. WEE belegt sind (NSG, WSG Zone I und II) und
- die außerhalb der Siedlungsflächen einschl. immissionsschutzrechtlich erforderlicher Mindestabstände liegen und
- die außerhalb „weicher“ Tabubereiche liegen, die sich jedoch dem Zugriff bzw. der Entscheidungskompetenz der Gemeinde entziehen (hier: militärische Belange/Flugsicherheit – Überwinden der Restriktionen nicht absehbar. Hiervon sind im Gemeindegebiet von Lauda-Königshofen große Flächen betroffen – Abstand von 8,4 km um die Radaranlage bei Oberbalbach sowie Freihaltung von militärischen Hubschraubertiefflugstrecken in einem Korridor von 3 km)

Nach Abzug der oben genannten Ausschlussbereiche verbleiben windhöffige Flächen (> 5,25 m/s 100 m ü.G.) im Umfang von rund 822 ha, die der Windenergienutzung potenziell zugänglich sind.

Zu berücksichtigen sind jedoch noch weitere weiche Ausschlusskriterien, die den Raum für die Windenergienutzung weiter einengen. Dazu gehört insbesondere die Berücksichtigung

- planerischer Lärmschutz-Vorsorgeabstände,
- der Auswirkungen auf die bauliche Entwicklung der Gemeinde,
- der Auswirkungen auf das Landschaftsbild / den Tourismus (z. B. Festlegung einer Mindestgröße der Konzentrationszonen zur Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft, Überlastungsschutz von Ortsteilen, auch im Hinblick auf die Planungen der benachbarten Kommunen mit Flächenausweisungen nördlich (Dittwar), westlich (Ahorn-Buch) und südlich (Boxberg) von Heckfeld, jeweils unmittelbar an der Gemarkungsgrenze),
- artenschutzrechtlicher Belange,
- naturschutzrechtlicher Belange (u. a. Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung, Wald-Altbestände mit Habitatbaumgruppen, FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, Schutz- und Erholungsfunktionen von Wäldern)
- von Belangen der zivilen Luftfahrt (Flugplatz Unterschüpf),
- der Bundesfachplanung bzw. des anschließenden Planfeststellungsverfahrens für die Sued-Link-Trasse

Der Anteil der unter Berücksichtigung o. g. Ausschlusskriterien ermittelten Konzentrationszonen beträgt mit ca. 59 ha rund 7,2 % der oben erwähnten 822 ha.

Gesamtfläche	Flächen- größe	Prozentualer Anteil	
		Stadtgebiet	Stadtgebiet ab- zgl. Tabuzonen
Stadtgebiet	9.445 ha	100 %	
Tabuzonen (keine ausreichende Windhöf- ffigkeit, „harte“ Tabukriterien, keine Sied- lungsflächen einschl. immissionsschutz- rechtlich erforderlicher Mindestabstände, „weiche“ unüberwindbare Kriterien, hier militärische Belange)	8.623 ha	91,3 %	
Der Windenergienutzung zugängliche Potenzialflächen	822 ha	8,7 %	100 %
Weiche Ausschlusskriterien	763 ha	8,08 %	92,8 %
Konzentrationszonen für Windkraft	59 ha	0,62 %	7,2 %

In der Konzentrationszone 3 könnten 2 Referenzanlagen (Typ Vestas V126, 3.3 MW Nennleistung) installiert werden, in der Konzentrationszone 4.2 voraussichtlich mindestens 3 Referenzanlagen. Die Windgeschwindigkeiten liegen zwischen 5,25 und 5.50 m/s in 100 m ü. G in der Zone 4.2, bzw. bis zu 5.75 m/s in Zone 3.

Damit stellt die Stadt Lauda-Königshofen der Windenergie in substanzieller Weise Raum zur Verfügung.

Die Stadt Lauda-Königshofen ist sich jedoch auch bewusst, dass bei veränderten Rahmenbedingungen (z. B. nach Abschluss der SuedLink-Planungen, Änderungen hinsichtlich der militärischen Hubschraubertiefflugstrecken) ggf. nochmals eine planerische Überarbeitung der Konzentrationszonenausweisungen im Rahmen einer weiteren FNP-Änderung erforderlich werden kann.

6.7 Wirksamkeitsbeschluss

Nach Auswertung der in der zweiten Offenlage eingegangenen Anregungen fasst die Stadt Lauda-Königshofen den Wirksamkeitsbeschluss des Flächennutzungsplanes 2010plus, 2. Änderung „Windenergie“ zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung.

Nach den vorgenommenen Prüfungen und Abwägungen verbleiben die zwei Eignungsflächen

- 3
- 4.2

Diese Flächen werden als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die übrigen Bereiche des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans Stadt Lauda-Königshofen sind damit Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung.

Nachfolgend bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Über die Genehmigung ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2010plus wird mit Bekanntmachung der Genehmigung rechtswirksam.

7. Rechtswirkung und Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplans

Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan 2010plus zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadt Lauda-Königshofen nur innerhalb der Konzentrationszonen zulässig.

Ohne eine weitere Konkretisierung bedeutet dies, dass die komplette Windenergieanlage, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb der Konzentrationszone liegen muss. Oftmals stellen jedoch gerade die Randbereiche von Konzentrationszonen interessante Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen dar. Fundament und Turm der Windenergieanlagen müssen zweifelsfrei innerhalb der Konzentrationszone liegen. Eine Überschreitung der Grenze durch die Rotoren (sog. Rotorenüberschlag) muss jedoch nicht zwangsläufig zu einem Konflikt mit den angrenzenden Bereichen außerhalb der Konzentrationszone führen.

Die Steuerungswirkung des Flächennutzungsplans bezieht sich lediglich auf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, die der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterstehen, nicht jedoch auf Anlagen mit einer Gesamthöhe von weniger als 50 m (sog. Kleinwindanlagen). Kleinwindanlagen unterliegen gemäß den Regelungen der 4. BImSchV nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch Kleinwindanlagen unterhalb von 50 m Anlagenhöhe die Richtwerte der TA-Lärm einhalten und ein Baugenehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Lediglich Windenergieanlagen bis 10 m Anlagenhöhe können verfahrensfrei errichtet werden, sofern sie die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Ein immissionsschutzrechtliches Verfahren ist für Anlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m in jedem Fall durchzuführen und kann zur Unzulässigkeit von Vorhaben auch innerhalb von Konzentrationszonen führen.

Lauda-Königshofen, den

Freiburg, den

.....
Thomas Maertens

.....
Michael Glaser

Bürgermeister
der Stadt Lauda-Königshofen

faktorgruen
Landschaftsarchitekten bdl
Beratende Ingenieure
Merzhauser Str.110
79100 Freiburg

Planverfasser